

Name der Gesellschaft

Aktien=Gesellschaft der chemischen Produkten=Fabrik Pommerensdorff.

会社名

ポンメルンスドルフ化学製品工場株式会社

認可年月日

1857.04.08.

業種
製造

掲載文献等

Extra=Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Stettin,
Nr.19 (8. 5. 1857),Jg.1857, SS.1-11.

ファイル名

18570408AGCPFP_A.pdf

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.
N^o 19.

Stettin, den 8. Mai 1857.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß, wörtlich also lautend:

Auf den Bericht vom 30. März d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Aktien-Gesellschaft der chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorff“ mit dem Domizil in Stettin genehmigen und die in dem anliegenden notariellen Akte vom 28. Februar d. J. verlautbarten Gesellschafts-Statuten bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen. }

Potsdam, den 8. April 1857.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegegenz. von der Seydt. Simonß.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 18. April 1857.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Seydt.

Ausfertigung.

IV. 4455.

Statuten

der

**Aktien-Gesellschaft der chemischen Produkten-Fabrik
Pommerensdorff.**

Unter der Firma:

Aktien-Gesellschaft der chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorff ist eine Aktien-Gesellschaft in Stettin auf Grund des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 zusammengetreten und hat folgende Statuten vereinbart:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Zweck der Gesellschaft ist Fabrication und Verwerthung chemischer Produkte jeder Art, insbesondere auch Betrieb einer Kalk- und Knochenbrennerei.

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist Stettin und deren Gerichtsstand das Königliche Kreisgericht daselbst. Sie ist verpflichtet, der kaufmännischen Corporation beizutreten. Ihre Dauer ist vorläufig auf 50 Jahre festgesetzt. Mindestens 2 Jahre vor Ablauf dieses Zeitraums hat die General-Versammlung zu beschließen, ob eine weitere Dauer der Gesellschaft nachgesucht werden soll.

§. 3.

Die Vorstände der Gesellschaft sind der Verwaltungs-Rath und der Direktor. Ihre Stellung zu einander und ihr Verhältniß zur Gesellschaft sind in den Statuten bestimmt. Beide sind den Beschlüssen der General-Versammlung unterworfen.

§. 4.

Alle Bekanntmachungen der Gesellschafts-Vorstände an die Aktionaire, namentlich Einladungen zu den General-Versammlungen und Zahlungs-Auforderungen erfolgen rechtsverbindlich für alle Betheiligten durch

1. den Berliner Preussischen Staatsanzeiger,
2. die Stettiner Zeitung.

Geht eins dieser Blätter ein, so bestimmt der Verwaltungs-Rath, vorbehaltlich der Genehmigung der Königlichen Regierung, ein anderes, in dessen Stelle tretendes Blatt.

Der Königlichen Regierung steht die Befugniß zu, die Wahl anderer öffentlicher Blätter für die Bekanntmachungen zu fordern, nöthigenfalls diese Blätter vorzuschreiben. Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen sind durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin, eventuell auch das Amtsblatt derjenigen Regierung, in deren Bezirk die betreffenden Blätter erscheinen, und durch diejenigen Gesellschaftsblätter, welche-beibehalten werden, bekannt zu machen.

II. Abschnitt.

Grundkapital, Aktien, Dividenden,

§. 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in dreimal Hundert Tausend Thalern in sechs Hundert Aktien, jede über fünf Hundert Thaler lautend.

§. 6.

Die Einzahlung auf die Aktien müssen baar erfolgen, und zwar sofort nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung, mit mindestens zehn Prozent,

und im Laufe des ersten Jahres, von diesem Tage angerechnet, mit überhaupt mindestens vierzig Prozent.

Die Zeiten und Raten der zu leistenden Einzahlungen werden zweimal durch die Gesellschaftsblätter (§. 4) rechtsverbindlich für alle Interessenten bekannt gemacht. Wer mit einer Einzahlung im Rückstande bleibt, verfällt außer den gesetzlichen Verzugszinsen in eine Konventionsstrafe von fünf Prozent des zu zahlenden Betrages.

Der Verwaltungsrath ist jedoch berechtigt, statt dessen den sämmtlichen Zeichner seiner Ansprüche aus der geleisteten Zeichnung für verlustig und die bereits geleisteten Ratenzahlungen für verfallen zu erklären, wenn einer auf seine Kosten zu erlassenden speziellen Aufforderung nicht Folge geleistet wird.

Die Nummern der präfludirten Aktien, beziehungsweise Interimskquittungen werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, in deren Stelle neue Aktienzeichnungen anzunehmen.

Ueber die Einzahlungen werden auf den Namen lautende Interimskquittungen unter der Unterschrift dreier Mitglieder des Verwaltungsraths ertheilt und diese nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktien ausgetauscht.

§. 7.

Die Aktien werden auf den bestimmten Inhaber lautend nach dem beiliegenden Formulare **A.** ausgefertigt und mit Dividendenscheinen auf die Zeit von je fünf Jahren und einem Talon nach dem beiliegenden Formulare **B.** versehen.

Sämmtliche Aktien erhalten fortlaufende Nummern und werden in ein hierzu bestimmtes Aktienbuch eingetragen. Eben darin werden alle späteren Veränderungen des Eigenthums vermerkt, wozu der Antrag des Veräußerers oder die Beibringung der Legitimation des Erwerbers erforderlich ist. Die erfolgte Umschreibung auf den Namen des neuen Inhabers wird von der Direktion auf der Aktie bescheinigt.

Eigenthumsübertragungen können durch einen Cessionsvermerk auf der Rückseite der Aktien geschehen. Die Richtigkeit der Unterschriften zu prüfen ist die Direktion zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Nur die im Aktienbuch eingetragenen Besitzer von Aktien gelten der Gesellschaft gegenüber als Aktionäre. Sie haben ein Stimmrecht in den General-Versammlungen nur dann, wenn sie wenigstens acht Tage vorher die Eintragung ihres Besitzrechts gehörig beantragt haben.

§. 8.

Wenn eine Aktie oder eine Interimskquittung oder ein Dividendenschein oder Talon unbrauchbar oder defekt geworden ist, so wird dem letzten aus dem Aktienbuche ersichtlichen Eigenthümer gegen Rücklieferung und Vernichtung des unbrauchbaren Exemplars eine neue Aktie, beziehungsweise

Interimsquittung, Dividendenschein oder Talon unter derselben Nummer ausgefertigt und dies im Aktienbuche vermerkt.

Geht eine Interimsquittung, eine Aktie oder ein Talon verloren, so muß deren Amortisation nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften bewirkt und demnächst ein neues Exemplar ausgefertigt, auch dies im Aktienbuche vermerkt werden.

Hinsichtlich der Dividendenscheine findet weder ein Aufgebots-, noch Amortisations-Verfahren statt; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrath schriftlich anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

§. 9.

Innerhalb dreier Monate nach dem Schlusse eines jeden Kalenderjahres wird ein Geschäftsabluß und eine Bilanz des Gesellschaftsvermögens nach kaufmännischen Grundsätzen aufgemacht, und dabei für Abnuß der Mobilien und Immobilien, unsichere Forderungen u. ein angemessener, von dem Verwaltungsrath nach Bernehmung des Direktors zu bestimmender Prozentsatz abgeschrieben.

Die Bilanz wird durch die Gesellschaftsblätter öffentlich bekannt gemacht. Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn. Von demselben werden zunächst 10 Prozent zur Bildung eines Reservefonds für außergewöhnliche Ausgaben zurückgelegt bis dieser Reservefonds die Höhe von 10 Prozent des emittirten Aktienkapitals erreicht hat, oder bis zu dieser Höhe wieder ergänzt ist.

Sodann erhalten die Beamten der Gesellschaft die ihnen etwa durch Kontrakt zugesicherten Lantiemen. Der Ueberrest wird als Dividende unter die Aktionaire gegen Rückgabe des Dividendenscheins vertheilt. Die Gesellschaft ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet den jedesmaligen Präsentanten des Dividendenscheins als zur Erhebung der Dividende berechtigt anzusehen. Dividenden, welche innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren nach dem Fälligkeits-Termine nicht zur Erhebung gelangen, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Die Zahlung der Dividenden erfolgt alljährlich am 1. Juni.

III. Abschnitt.

• Von den Vertretern der Gesellschaft.

A. Direktion.

§. 10.

Die Direktion besteht aus einem Direktor, welcher mit der Firma:

„Direktion der Aktien-Gesellschaft der chemischen Produkten-Fabrik
Bommerensdorff“

unter Beifügung seines Namens unterzeichnet und die Gesellschaft nach Außenhin in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

Der Direktor führt die Leitung der Geschäfte, verwaltet das Vermögen der Gesellschaft, engagirt und entläßt das Geschäftspersonal so weit daselbe mit einem Gehalte von weniger als 500 Thalern jährlich angestellt ist und handelt überhaupt mit allen Befugnissen eines General- und Spezial-Bevollmächtigten der Gesellschaft. Bei allen Wechselln, sowie bei solchen Kontrakten und Verbindlichkeiten, welche einen Gegenstand von mehr als 500 Thalern betreffen, ist eine zweite Mitunterschrift Seitens eines von dem Verwaltungsrath zu designirenden Mitgliedes oder eines Stellvertreters erforderlich, um die Gesellschaft zu verpflichten.

Die Namen des Direktors und seines nach §. 12 zu bestellenden Stellvertreters, sowie des zur Mitzeichnung zu designirenden Mitgliedes des Verwaltungsraths und des zu gleichem Zwecke berufenen Stellvertreters werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

§. 11.

Die Wahl des Direktors, — welche jedoch keine lebenslängliche oder pensionsberechtigte sein darf, — die Bestimmung über Dauer der Anstellung, Gehalt, etwaige außerordentliche Remunerationen und sonstige Kontraktbedingungen erfolgt durch den Verwaltungsrath, unter Bestätigung der General-Versammlung.

Der Direktor ist bei seiner Geschäftsführung den Anweisungen und Instruktionen des Verwaltungsraths, als seiner vorgesetzten Instanz, nachzukommen verbunden, und hat eine von dem Verwaltungsrath zu bestimmende Kaution in Aktien der Gesellschaft zu bestellen und bei dem Verwaltungsrath niederzulegen.

§. 12.

Bei Behinderungsfällen des Direktors, sowie bei Vakanz der Stelle ernennt der Verwaltungsrath vorläufig oder definitiv einen Stellvertreter. Der Direktor legitimirt sich eintretendenfalls durch ein vom Gericht oder von einem Notar auf Grund des über seine Bestätigung durch die General-Versammlung aufgenommenen Protokolls auszustellendes Attest; ebenso der Stellvertreter durch ein gleiches auf Grund des Ernennungs-Protokolls auszustellendes Attest.

§. 13.

Der Direktor ist, — abgesehen von sonstigen in der Instruktion (§. 11) etwa zu bestimmenden Fällen, — bei folgenden Angelegenheiten an die Zustimmung des Verwaltungsraths gebunden:

1. An- und Verkauf, Verpfändung und Belastung der Grundstücke,
2. Neubauten, Hauptreparaturen und Anschaffung von Geräthschaften, so weit alle diese Gegenstände einzeln einen Aufwand von mehr als 500 Thaler erfordern.

3. Annahme eines Vergleiches bei Fallissements,

4. außerordentliche und wichtige Verwaltungs-Angelegenheiten, welche der Direktor dem Verwaltungs-Rath vorzulegen angemessen findet,

5. besondere, in der Geschäfts-Instruktion zu bestimmende Angelegenheiten,

6. Aufnahme von Darlehen.

In allen diesen Fällen ist die Zustimmung des Verwaltungs-Raths und bei Aufnahme von Darlehen (ad 6) die Genehmigung der, unter Bekanntmachung dieses Zwecks einberufenen General-Versammlung erforderlich, indessen nur Sache der innern Verwaltung. Es bedarf darüber weder eines Nachweises gegen Dritte, noch ist Dritten gegenüber der Einwand statthaft, daß der Direktor seine Befugnisse überschritten habe, vielmehr ist die Rechtsbefähigkeit der Handlungen des Direktors davon unabhängig.

Der Direktor hat den Jahresabschluß dem Verwaltungs-Rathe vorzulegen, welcher denselben prüft, erforderlichenfalls monirt und nach Erledigung der gezogenen Erinnerungen becharget. Ueber streitig bleibende Monita entscheidet die General-Versammlung.

B. Verwaltungs-Rath.

§. 14.

Der Verwaltungs-Rath vertritt, der Direktion sowie den von ihm angestellten Beamten gegenüber, die Gesellschaft, ertheilt denselben geschäftliche Instruktionen, übt die Kontrolle über ihre gesammte Geschäftsführung, kann jederzeit in seiner Gesammtheit oder durch ein zu ernennendes Mitglied die Geschäftsbücher, Rechnungen und Papiere einsehen, Kassenrevisionen vornehmen und über alle Geschäfte genaue Auskunft verlangen.

§. 15.

Der Verwaltungs-Rath besteht aus fünf in Stettin wohnhaften Aktionairen, und für die ersten sieben Jahre — bis zur ordentlichen General-Versammlung des Jahres 1863 — aus den Gründern der Gesellschaft, Kaufleuten

1. Bonaventura Kuhberg,

2. Ernst Ferdinand Zahn,

3. Johann Christian August Zeitge,

4. Christoph Heinrich Wilhelm Döbel,

5. Carl August Adolph Hirsch sen.

Sollte eines dieser Mitglieder vor dem Jahre 1863 durch Tod oder sonst ausscheiden, so wird dessen Stelle auf die noch laufende Zeit bis zum Jahre 1863 durch Wahl der nächsten General-Versammlung besetzt. Vom Jahre 1863 an scheidet alljährlich — und zwar in den ersten fünf Jahren nach dem Loose — ein Mitglied des Verwaltungs-Raths nach dem Dienstalter aus und es wird die Stelle durch Wahl der nächsten ordentlichen General-Versammlung auf fünf Jahre besetzt, so daß letztere in Zukunft

alljährlich eine Neuwahl vorzunehmen hat. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar. Verwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister, sowie Theilnehmer einer und derselben Handlung dürfen nicht gleichzeitig im Verwaltungs-Rathe sitzen, ebensowenig Aktionaire, welche bei konkurrierenden chemischen Fabriken betheilt sind, es sei denn, daß diese Betheiligung der General-Versammlung vor der Wahl angezeigt ist.

§. 16.

Sollte während der 5jährigen Dauer einer Stelle das dazu gewählte Mitglied durch Tod oder sonst ausscheiden, so ersetzt die nächste General-Versammlung diese Stelle durch Wahl für die noch übrige Amtsdauer des Ausgeschiedenen, so daß der regelmäßige 5jährige Turnus der Wiederbesetzung nicht unterbrochen wird. In dringenden Fällen, namentlich zur Erhaltung der Beschlußfähigkeit, kann der Verwaltungs-Rath sich bis zur nächsten General-Versammlung durch eigene Wahl ergänzen, auch für verhinderte Mitglieder aus der Zahl der Aktionaire Stellvertreter einberufen. In beiden Fällen muß die Wahl zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll erfolgen. Jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths muß während der Dauer seiner Funktion mindestens sechs Aktien besitzen und bei der Direktion hinterlegen.

§. 17.

Der Verwaltungs-Rath wählt jährlich seinen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben, und versammelt sich mindestens alle Monat regelmäßig einmal, außerdem aber so oft er von dem Vorsitzenden berufen wird.

Letzteres muß jederzeit geschehen, sobald zwei Mitglieder oder der Direktor darauf antragen. Der Direktor wohnt den Sitzungen des Verwaltungs-Raths mit beratender Stimme bei, muß jedoch beim Vortrage ihn persönlich betreffender Angelegenheiten oder sonst auf Verlangen des Verwaltungs-Raths die Sitzung verlassen.

§. 18.

Zur Beschlußfähigkeit des Verwaltungs-Raths gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Die Beschlüsse werden protokolliert und nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Wahlen im Verwaltungs-Rath gilt das im §. 25 vorgeschriebene Verfahren. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und außerdem von mindestens zwei andern Mitgliedern vollzogen.

§. 19.

Jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths bezieht für seine Mithwaltung, außer dem Ersatz baarer Auslagen, eine jährliche Remuneration von 100 Thalern. Der General-Versammlung steht jedoch das Recht zu, die Remuneration anderweit zu normiren oder auch aufzuheben.

§. 20.

Der Verwaltungs-Rath legitimirt sich eintretendenfalls durch ein vom Gericht oder von einem Notar auf Grund der Wahlverhandlungen auszustellendes Attest.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsraths und der nach §. 16 einzuberufenden Stellvertreter werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

C. General-Versammlungen.

§. 21.

Im Monat April jeden Jahres findet regelmäßig in Stettin eine ordentliche General-Versammlung der Aktionäre statt, in welcher über die Geschäfte und Betriebs-Resultate des verflossenen Jahres von dem Verwaltungsrath und der Direktion Bericht erstattet, die Bilanz und das Inventarium des vorhandenen Rohmaterials und der fertigen Fabrikate vorgelegt, die zur Vertheilung kommende Dividende genehmigt, sodann die Neuwahl für ausgeschiedene Mitglieder des Verwaltungsraths vorgenommen und über sonstige statutenmäßig zur Berathung gelangende Angelegenheiten Beschluß gefaßt wird. Anträge einzelner Aktionäre an die General-Versammlung müssen der Regel nach drei Tage vorher dem Verwaltungsrath schriftlich mitgetheilt sein, widrigenfalls derselbe die Aussetzung der Berathung bis zur nächsten General-Versammlung verlangen kann.

§. 22.

Außerordentliche General-Versammlungen werden berufen, so oft der Verwaltungsrath es für erforderlich erachtet, oder der Direktor oder die Besitzer von mindestens 30 Stimmen unter vollständiger Angabe des zu stellenden Antrages schriftlich darauf antragen.

Auch die außerordentlichen General-Versammlungen sind in Stettin anzuberaumen.

§. 23.

Der Verwaltungsrath beruft die General-Versammlungen durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung, welche, und zwar das erstemal mindestens 14 Tage vor dem Termine, durch die im §. 4 bezeichneten Blätter erfolgt.

Bei außerordentlichen General-Versammlungen muß in der Einladung der Gegenstand der Berathung angezeigt werden. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter.

§. 24.

Bei Abstimmungen (§. 7) haben die Besitzer von nur einer Aktie kein Stimmrecht, dagegen die Besitzer

von 2— 5 Aktien	1 Stimme,
„ 6—10 „	2 „
„ 11—16 „	3 „
„ 17—24 „	4 „
„ 25—32 „	5 „
„ 33 und mehr „	6 „

Mehr als 6 Stimmen kann Niemand ausüben.

Bevollmächtigte müssen sich durch schriftliche Vollmacht legitimiren und entweder selbst Aktionaire oder Prokurasührer oder gesetzliche Vertreter der Machtgeber sein.

Die Aktien des Machtgebers und des Bevollmächtigten werden bei Feststellung des Stimmrechts für letzteren nicht zusammengerechnet, jedoch darf auch dies Stimmrecht die Zahl von 6 Stimmen nicht übersteigen.

Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, Minderjährige und andere Bevormundete durch ihre Vormünder und Kuratoren vertreten, auch wenn diese Stellvertreter nicht selbst Aktionaire sind.

§. 25.

Die Beschlüsse der General-Versammlung verbinden alle Aktionaire und werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Zur Abänderung der Statuten und zur Auflösung der Gesellschaft ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in einer unter Angabe dieses Zwecks berufenen General-Versammlung erforderlich.

Die Protokolle der General-Versammlung werden durch einen Richter oder Notar geführt und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths und der Direktion, sowie von denjenigen Aktionairen, welche sich dazu melden, unterschrieben.

IV. Abschnitt.

Beamte der Gesellschaft.

§. 26.

Beamte mit einem Jahrgehälte von 500 Thaleru und darüber engagirt und entläßt der Verwaltungsrath auf Vorschlag des Direktors. Beamte mit einem geringeren Gehälte, sowie das sonstige Geschäftspersonal engagirt und entläßt der Direktor.

§. 27.

Pensionen dürfen nicht bewilligt werden. Remunerationen und die üblichen Neujahrs Geschenke werden durch den Verwaltungsrath auf Vorschlag des Direktors festgesetzt.

V. Abschnitt.

Staatsaufsichtsrecht.

§. 28.

Die Königliche Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Staats-

aufsichtsrechts einen Kommissarius für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Derselbe kann nicht nur die Gesellschafts-Vorstände, sowie die General-Versammlung gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken, sowie von den gewerblichen Anlagen der Gesellschaft Einsicht nehmen, auch die Kasse revidiren.

Beilage A.

(15 Sgr. Stempel.)

(Formular der Aktien.)

Aktien-Gesellschaft

der

Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorff.

500 Thaler.

Aktie Nr.

über

Fünf Hundert Thaler Preuß. Courant.

Der Besitzer dieser Aktie, Herr

hat darauf den Betrag von Fünf Hundert Thalern Preuß. Courant baar eingezahlt und nimmt an dem Vermögen und den Rechten der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom bestätigten Aktien-Gesellschaft verhältnismäßigen Antheil.

Eigenthumsveränderungen müssen nach §. 7 der Statuten zur Eintragung in das Aktienbuch bei der Direktion nachgewiesen werden.

Stettin, den

Der Verwaltungsrath.

Die Direktion.

(L. S.)

(3 Unterschriften.)

(Unterschrift.)

Beilage B.

(Formular zu den Dividendenscheinen.)

Aktien-Gesellschaft

der

Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorff.

Nr.

Dividendenschein zur Aktie Nr.

Gegen Rückgabe dieses Scheins empfängt der Besitzer obiger Aktie am 1. Juni denjenigen Antheil an dem Reinertrage des Geschäfts, welcher statutenmäßig für das verflossene Jahr zur Vertheilung kommt. Die

Direktion ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Präsentanten dieses Dividendenscheins als zum Zahlungsempfange legitimirt anzusehen.

Dividenden, welche innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren nach dem Fälligkeitstermine nicht erhoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Stettin, den

(L. S.)

Verwaltungs-Rath.
(3 Unterschriften.)

Direktion.

(Formular zum Talon.)

Aktien-Gesellschaft

der

Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorff.

Talon zur Aktie Nr.

.. . . . Gegen Rückgabe dieses Talons empfängt der Besitzer obiger Aktie an
.. . . . die neue Series der Dividendenscheine.

Die Direktion ist berechtigt, vor Aushändigung dieser neuen Series die Vorlegung der Aktie zu verlangen.

Stettin, den

Verwaltungs-Rath.

(L. S.)

Direktion.

(3 Unterschriften.)

Die vorstehende Ausfertigung des Allerhöchsten Erlasses vom 8. April c. und das durch denselben bestätigte Statut der

„Aktien-Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorff“
nebst Anlagen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 25. April 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bredbeck.